

# **Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren in Sporteinrichtungen der Stadt Zerbst/Anhalt (Sportstättengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 1, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie den §§ 2, 5, 13, 13 a und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, der §§ 3 Abs. 1, 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports in Land Sachsen-Anhalt (SportFG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620) hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenbegründung**

Für die Nutzung der städtischen Sportstätten

1. Sporthalle Zur Jannowitzbrücke
2. Sporthalle der Grundschule an der Stadtmauer
3. Sporthalle der Astrid-Lindgren-Grundschule
4. Mehrzweckhalle Güterglück
5. Sporthalle Deetz
6. Sporthalle Lindau
7. Sporthalle Steutz
8. Sporthalle der Grundschule Walternienburg
9. Jahn-Stadion mit Sportplatz Am Anger
10. Sportplatz Garitz
11. Sportplatz Dobritz
12. Sportplatz Güterglück
13. Sportplatz Leps
14. Sportplatz Lindau
15. Sportplatz Nedlitz
16. Sportplatz Steutz
17. Sportplatz Walternienburg
18. Kegelbahn Lindau

werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif dieser Gebührensatzung. Für die Nutzer gilt die Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Zerbst/Anhalt (Sportstättennutzungssatzung).

## **§ 2 Gebührensschuldner/Gebührenpflicht**

Gebührensschuldner sind gemäß dieser Satzung alle Nutzer der vorgenannten Sportstätten der Stadt Zerbst/ Anhalt, soweit sie nicht von der Gebührenpflicht befreit sind. Die Gebührenschuld entsteht mit der Gewährung von Nutzungszeiten in den städtischen Sportstätten bzw. bei Übernahme einer Sportstätte im Rahmen eines Nutzungsvertrages. Nach Maßgabe dieser Satzung wird nach zwei Gruppen von Gebührenschuldnern unterschieden

1. gemeinnützige Vereine sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII mit Sitz in der Stadt Zerbst/Anhalt
2. gewerbliche Nutzer, Gebietskörperschaften mit Ausnahme der Stadt Zerbst/Anhalt sowie übrige Nutzer.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

Von der Gebührenpflicht sind die Gebührenschuldner nach § 2 Nr. 1 dieser Satzung befreit.

### **§ 4 Gebührentarif**

Für die Nutzung der Sportstätten ist eine Gebühr gemäß der in der als Anlage 1 an die Sportstättengebührensatzung beigefügten Gebührenaufstellung festgelegten Gebühren zu entrichten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 5 Betriebskostenbeteiligung**

Für Gebührenschuldner nach § 2 Nr. 1, die gemäß § 3 dieser Satzung von der Gebührenpflicht für die Nutzung von Sportstätten befreit sind, wird eine angemessene Betriebskostenbeteiligung entsprechend § 11 Satz 3 SportFG festgesetzt.

- (1) Für die einzelnen Sportstätten werden je angefangener Stunde die gemäß der in der als Anlage 2 an die Sportstättengebührensatzung beigefügten Aufstellung festgelegten Beträge erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die Trainings-, Übungs- und Wettkampfstunden für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, erfolgt eine Reduzierung der Betriebskostenbeteiligung um 100 vom Hundert.
- (3) Für die Trainings-, Übungs- und Wettkampfstunden für Jugendliche vom 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, erfolgt eine Reduzierung der Betriebskostenbeteiligung um 75 vom Hundert.
- (4) Die Regelungen der §§ 2 und 6 bis 8 gelten entsprechend.

### **§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Zulassung zur Nutzung der Sportstätte an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

**§ 7**  
**Nichtausübung des Nutzungsrechtes**

- (1) Ist trotz Bestehen eines Nutzungsrechts keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten. Das gilt auch, wenn das Nutzungsrecht vorzeitig endet.
- (2) Die Stadt Zerbst/Anhalt kann Sporteinrichtungen kurzzeitig sperren. Eine aus zwingenden Gründen notwendige vorübergehende kurzzeitige Schließung der Sporteinrichtung berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.

**§ 8**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 26.01.2005 beschlossene Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren in Sporteinrichtungen der Stadt Zerbst/Anhalt (Sportstättengebührensatzung) mit den Änderungen vom 29.06.2011 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

  
Andreas Dittmann  
Bürgermeister





Anlage 1

Gebühren tariff

Gebühr gemäß § 4 für Nutzer nach § 2 Nr.2	Sporthalle der Grundschule "An der Stadtmauer"	Sporthalle der Grundschule "Astrid-Lindren"	Sporthalle der Grundschule Wattenienburg	Sporthalle Deetz	Mehrzweckhalle Güterglück	Sporthalle Steutz	Sporthalle "Zur Jannowitzbrücke"	Jahn-Sportplatz Am Anger	Sportplatz Gant/Bornum	Sportplatz Doberitz	Sportplatz Güterglück	Sportplatz Lepz	Sportplatz Lindau	Sportplatz Nedlitz	Sportplatz Steutz	Sportplatz Wattenienburg	Kegelbahn Lindau	Sporthalle Lindau
	14,00 €	14,00 €	14,00 €	8,00 €	20,00 €	14,00 €	35,00 €	75,00 €	10,00 €	8,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	30,00 €	14,00 €

Anlage 2

Betriebskostenbeteiligung

Betriebskostenbeteiligung gemäß § 5 (1) in EUR/Std. für Nutzer nach § 2 Nr.1	Sporthalle der Grundschule "An der Stadtmauer"	Sporthalle der Grundschule "Astrid-Lindren"	Sporthalle der Grundschule Wattenienburg	Sporthalle Deetz	Mehrzweckhalle Güterglück	Sporthalle Steutz	Sporthalle "Zur Jannowitzbrücke"	Jahn-Sportplatz u. Sportplatz Am Anger	Sportplatz Gant/Bornum	Sportplatz Doberitz	Sportplatz Güterglück	Sportplatz Lepz	Sportplatz Lindau	Sportplatz Nedlitz	Sportplatz Steutz	Sportplatz Wattenienburg	Kegelbahn Lindau	Sporthalle Lindau
	1,02 €	1,09 €	1,70 €	0,86 €	1,31 €	0,87 €	3,92 €	5,52 €	0,81 €	0,81 €	4,02 €	1,22 €	1,09 €	3,34 €	1,57 €	1,25 €	2,51 €	1,41 €
Betriebskostenbeteiligung im Jahr 2019 gemäß § 5 (1) in EUR/Std. für Nutzer nach § 2 Nr.1	1,53 €	1,64 €	2,55 €	1,29 €	1,97 €	1,30 €	5,88 €	8,29 €	1,21 €	1,21 €	6,02 €	1,83 €	1,63 €	5,01 €	2,35 €	1,88 €	3,77 €	2,11 €
Betriebskostenbeteiligung im Jahr 2020 gemäß § 5 (1) in EUR/Std. für Nutzer nach § 2 Nr.1	2,04 €	2,19 €	3,39 €	1,72 €	2,62 €	1,74 €	7,84 €	11,05 €	1,62 €	1,61 €	8,03 €	2,43 €	2,17 €	6,67 €	3,14 €	2,51 €	5,02 €	2,82 €